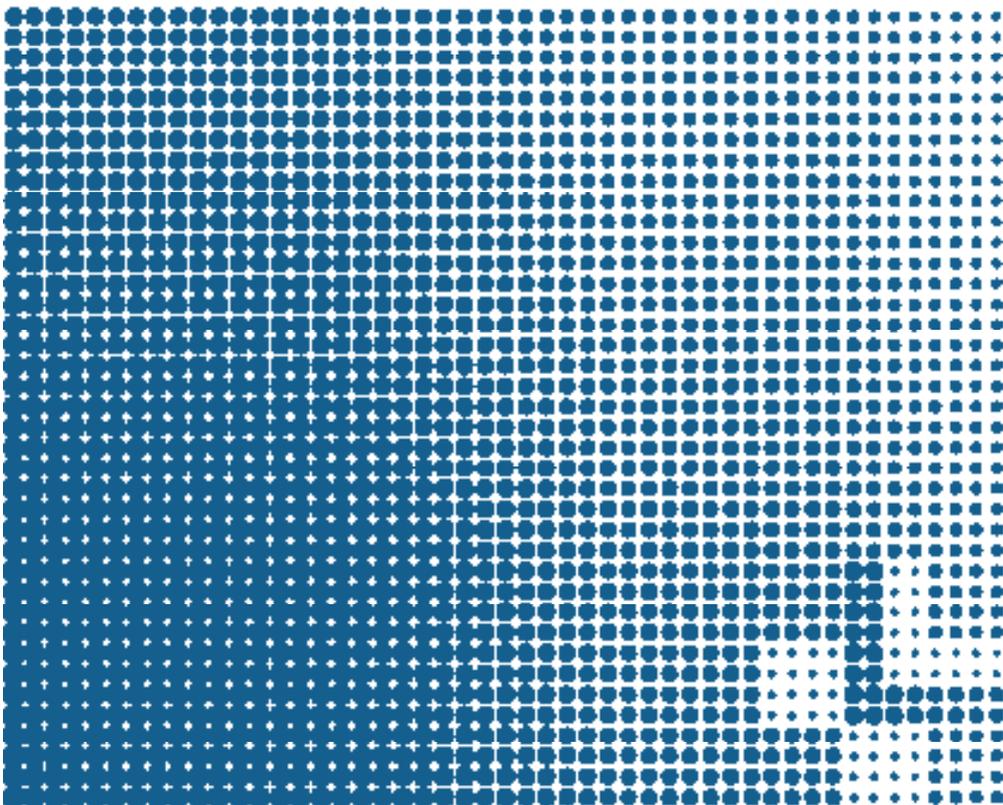


LCH-BERUFSLEITBILD LCH-STANDESREGELN



LCH-STANDESREGELN

DER ZWECK DER STANDESREGELN

Die Standesregeln definieren die Grundanforderungen für die Berufsausübung der Lehrpersonen vom Kindergarten bis und mit Tertiärbereich:

- in der Arbeit mit Lernenden;
- in der Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen, den Leitungsorganen und anderen Partnern;
- und im Umgang mit sich selbst.

Sie stehen auf dem Boden des LCH-Berufsleitbildes. Lehrpersonen, die dem LCH angehören, verpflichten sich, die Standesregeln selbstverantwortlich einzuhalten.

Die Standesregeln bezwecken:

- die Gestaltung einer pädagogischen Schule und die Erfüllung ihres Bildungsauftrages zu gewährleisten (im Sinne von Leitsatz 1 des LCH-Berufsleitbildes);
- das Vertrauen in die Qualität der Arbeit und in die Beziehung zwischen Lehrpersonen, ihren direkten Partnern und der Öffentlichkeit zu stärken;
- die Erfüllung der grundlegenden Berufsanforderungen sicherzustellen;
- das Ansehen des Berufs und die Freiheiten in der Berufsausübung zu wahren;
- das kollegiale Verhältnis unter Lehrpersonen zu fördern;
- standeswürdiges Verhalten zu fördern und standesunwürdiges Verhalten zu definieren, zu verhüten oder einer Ahndung zuzuführen.

Dass alle diese Ziele erreicht werden, können weder die Standesregeln noch die Lehrpersonen selbst garantieren. Der Erfolg beruflicher Arbeit im pädagogischen Feld hängt von vielerlei Einflüssen ab; einige davon liegen auch ausserhalb der Schule. Lehrpersonen können in diesem Sinne nur ihre Teilverantwortung wahrnehmen, wie sie in Leitsatz 3 des Berufsleitbildes umschrieben ist.

Falls eine Lehrperson in Beachtung dieser Grundsätze in Schwierigkeiten gerät, hat sie Anrecht auf Rechtsschutz ihres Verbandes. In Fällen offenkundiger, grobfahrlässiger und gravierender Verletzung der Standesregeln kann der Verband den Rechtsschutz verweigern; er setzt sich aber in jedem Fall für ein faires Verfahren ein.

DER VERPFLICHTUNGSSCHARAKTER DER STANDESREGELN

Mit Standesregeln arbeiten macht nur dann Sinn, wenn es gelingt, einen dritten Weg jenseits von unverbindlichen Appellen einerseits und von unangemessenen Obligationen andererseits zu beschreiben. Dieser dritte Weg kann nur die ethische Kategorie der Verpflichtung sein. Das bedeutet zweierlei:

Verpflichtung meint zunächst eine **INNERE HALTUNG DER VERANTWORTUNG** gegenüber bestimmten Werten, Menschen und Abmachungen. Verpflichtung ist mehr als blosser Pflicht. Es können aus einer Verpflichtungs- und Verantwortlichkeitsdiskussion heraus zwar auch Regeln und Vorschriften entstehen; hingegen gilt der Grundsatz, dass in dem Mass, wie Menschen eine innere Verpflichtung wahrnehmen und danach handeln, äussere Vorschriften überflüssig werden.

Zweitens wird der Begriff der Verpflichtung als ethischer Begriff in der Tradition der Aufklärung verstanden. Lehrpersonen stehen demnach in einer mehrfachen Verpflichtung:

- **GEGENÜBER DEN IHNEN ANVERTRAUTEN SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN:** Abhängige Kinder und Jugendliche haben ein Anrecht darauf, dass ihre Lehrpersonen in ihrer Aufgabenerfüllung berechenbar sind, dass sie grobe Fehler vermeiden und Übergriffe unterlassen, dass sie allgemein anerkannte berufliche Standards beachten;
- **GEGENÜBER DER SCHULE ALS BETRIEBSGEMEINSCHAFT:** Auch innerhalb eines Kollegiums ist es wichtig, auf gemeinsame Berufsauffassungen zählen zu können. Kollegiale Verlässlichkeit beginnt bei der Qualität der Unterrichtsarbeit und beinhaltet auch die Verpflichtung zur Mitwirkung im Schulteam und zur (nicht unkritischen) Loyalität gegenüber Teambeschlüssen;

- **GEGENÜBER ANDEREN PARTNERN:** Die Erziehungsberechtigten¹ und andere Partner (z.B. in den schulischen Spezialdiensten) haben ein Anrecht darauf, dass die Lehrpersonen sich um neuere Entwicklungen kümmern, ihnen gleichzeitig informiert-selbstbewusst und offen-problemlöse-orientiert begegnen sowie in einer für die Zusammenarbeit geeignete Sprache über Unterrichts- und Schulqualität sich ausdrücken können;
- **GEGENÜBER SICH SELBST:** Das Wissen darum, den anerkannten Ansprüchen an die Berufsarbeit zu genügen, wie auch die kritische Selbsteinschätzung und die Bereitschaft zur Weiterentwicklung sind wesentliche Voraussetzungen zur Gesunderhaltung in diesem Beruf;
- **GEGENÜBER DEM BERUFSSTAND:** Berufe, die ernst genommen werden wollen, zeichnen sich unter anderem durch offen gelegte Qualitätsansprüche und das Bemühen um deren Erfüllung bzw. um die Beseitigung von Mängeln aus. Wer sich nicht um Qualitätsansprüche kümmert und Standards missachtet, schadet auch dem Berufsstand;
- **GEGENÜBER DEM AUFTRAGGEBER GESELLSCHAFT UND IHREN BEHÖRDEN:** Die Lehrerschaft und die Schule sind stärker als früher aufgefordert, sich der Gesellschaft und den Behörden gegenüber zu erklären, ihre Leistungen und ihre Qualitätssorge darzulegen, mit den gesellschaftlich beauftragten Organen der Schulaufsicht in einen Dialog, in Aushandlungen und in Konfliktgespräche zu treten. Das setzt transparente und sprachlich zugängliche Qualitätsvorstellungen auf beiden Seiten voraus.

In der Anwendung des Verpflichtungsbegriffs gilt es, zwei verschiedene Arten von Pflichten zu unterscheiden: Für wenige Ge-

¹ Anstelle von «Eltern» sprechen wir in den Standesregeln von «Erziehungsberechtigten». Wir passen uns mit diesem Begriff der neuen amtlichen Ausdrucksform in mehreren Kantonen an.

bote und Verbote in den Standesregeln, zum Beispiel für die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften (Regel 8) oder für das Verbot von Machtmissbrauch und Übergriffen (Regeln 9 und 10), gilt Erfüllungspflicht. Für den Grossteil der Gebote aber, für die vielen eher «weichen» und teils unvermeidlich hoch gesteckten Qualitätsansprüche gilt Bemühenspflicht. Diese meint, dass die Erfüllung zwar angestrebt, im Alltag aber nicht immer zu leisten ist.

WIRKUNGEN, FEHLER UND VERSCHULDEN UNTERSCHIEDEN

Es ist wichtig, nun nicht in jedem auftretenden Problem gleich einen Verstoss gegen die Standesregeln zu sehen. Die Tätigkeit von Lehrpersonen kann beim besten Willen und bei aller Beachtung von Berufsregeln nicht ausschliessen, dass Konflikte entstehen und einzelne Lernende in ihrem Wohlbefinden und ihrem Förderungsanspruch beeinträchtigt werden. Bevor dann gleich zu Anklagen und Verurteilungen geschritten wird, sind die verschiedenen Problem-Ebenen auseinanderzuhalten:

- Vielleicht liegt zwar in der Wirkung ein unbefriedigender und zu korrigierender Zustand vor, es sind aber dabei keine «Kunstfehler» begangen worden.
- Vielleicht sind wirklich Fehler gemacht worden, aber im Rahmen von Toleranzen, die es in allen Berufen braucht, in Unkenntnis von Ansprüchen und einzelnen Umständen, im Rahmen eines schwierigen Dilemmas und in guten Treuen.
- Vielleicht liegt tatsächlich ein Verschulden vor, wurde fahrlässig gehandelt, wurden als notwendig bekannte Massnahmen unterlassen oder wurden bekannte und gültige Regeln und Abmachungen aus nicht zwingenden Gründen missachtet.

In Konflikt- bzw. Zweifelsfällen müssten von Seiten der Lehrpersonen das redliche Bemühen um den betreffenden Qualitätsstandard beziehungsweise von der Gegenseite Fahrlässigkeit oder gar Vorsatz glaubhaft gemacht werden.

RESPEKT EINFORDERN

Die im LCH organisierten Lehrpersonen gehen durch die Standesregeln in öffentlicher Art und Weise Verpflichtungen ein. Die ohnehin schon exponierte Stellung der Lehrpersonen verschärft sich dadurch noch. Allerdings sind sie durch den definierten Rahmen der 10 Regeln auch weniger der Willkür ausgesetzt. Die Lehrerschaft setzt sich umso leichter der möglichen Kritik anhand der Standesregeln aus, als ihr von den Partnern – den Lernenden, den Erziehungsberechtigten, den Behörden und anderen – grundsätzlicher Respekt entgegengebracht wird. Mit den Standesregeln nimmt die Lehrerschaft ihren Teil der Respektleistung zwischen den Partnern wahr; sie wird umso entschiedener und selbstbewusster Respekt einfordern und sich gegen direkte oder indirekte Herabwürdigungen und mangelnde Wertschätzung zur Wehr setzen.

DIE ANWENDUNG AUF VIER EBENEN

Die Anwendung der Standesregeln soll auf vier Ebenen geschehen:

- **INDIVIDUELLE SELBSTREGULIERUNG** im Rahmen des persönlichen Berufsethos.
- Standesregeln als wichtige Grundlage (normatives Bezugssystem) in der **AUS- UND WEITERBILDUNG DER LEHRPERSONEN**, wozu auch die kollegiale Berufseinführung im Schulhaus gehört.
- Verwendung der Standesregeln als inhaltliches Bezugssystem für die **SELBSTEVALUATION DER SCHULEN** (Feedback von Seiten der Kolleginnen und Kollegen, der Schulleitung, der Schülerinnen und Schüler, der Erziehungsberechtigten bzw. Abnehmer).
- Bezug der Standesregeln als **NORMATIVES BEZUGSSYSTEM BEI KRISENINTERVENTIONEN** in Fällen erheblicher Kritik an einzelnen Lehrpersonen oder bei Konflikten im Kollegium.

Zwar besteht bei Standesregeln immer die Möglichkeit eines Missbrauchs etwa durch laienhafte Auslegung oder Mobbing; LCH gewichtet den Nutzen der Standesregeln als Schutz gegen unberechtigte oder unverhältnismässige Kritik aber höher als das mögliche «Schadenpotential» durch deren unangemessene Anwendung.

STANDESREGEL 1 ERFÜLLUNG DES BILDUNGSaufTRAGS

DIE LEHRPERSON SORGT FÜR EINE AUSGEWOGENE FÖRDERUNG DER LERNENDEN ZUR SACHKOMPETENZ, SELBSTVERANTWORTUNG UND GEMEINSCHAFTSFÄHIGKEIT GEMÄSS DEN BILDUNGSANSPRÜCHEN DES LEHRPLANS.

Bei der Unterrichtsgestaltung orientiert sich die Lehrperson am gesetzlichen Auftrag und an den Lehrplänen. In diesem Rahmen nimmt sie ihre Gestaltungsfreiheit und Eigenverantwortung wahr. Sie wägt dabei die verschiedenen Interessen ab: besondere Bedürfnisse der Lernenden bzw. der Klasse, Ansprüche der Erziehungsberechtigten², die Familiensituation, die lokale Umgebung sowie ihre eigenen Überzeugungen und Fähigkeiten. Die Lehrperson setzt sich für eine gute Koordination des Unterrichts zwischen den Stufen und Fachbereichen ein.

² Die Stellung der Erziehungsberechtigten (siehe Fussnote¹) z.B. auf der Primarstufe ist eine ganz andere als auf der Tertiärstufe. Der Umgang mit den Erziehungsberechtigten ist daher stufengemäss zu interpretieren, er entfällt gar bei Lernenden im Status mündiger Erwachsener.

STANDESREGEL 2 PROFESSIONELLE UNTERRICHTS- FÜHRUNG

DIE LEHRPERSON SCHAFFT LERNSITUATIONEN, WELCHE ANREGEN UND INDIVIDUELLE FORTSCHRITTE AUF DIE BILDUNGSZIELE HIN MÖGLICH MACHEN. SIE BEGEGNET DEN LERNENDEN MIT POSITIVER ERWARTUNGSHALTUNG.

Die Lehrperson bewertet unterschiedliche Voraussetzungen und Ergebnisse bei den Lernenden als didaktische Herausforderung. Sie trägt durch angemessene Unterrichtsformen den individuellen Lernmöglichkeiten und Ansprüchen Rechnung. Die Lehrperson macht Ziele und Unterrichtsweise transparent gegenüber Lernenden, Erziehungsberechtigten und Behörden. Die Lehrperson ermuntert Lernende, Hilfen und Unterstützung einzufordern, und benutzt Beobachtungen und Beurteilungen zur Unterstützung des Lernens. Die Lehrperson bemüht sich um möglichst objektive Kriterien bei der Leistungsbeurteilung.

STANDESREGEL 3 MITWIRKUNG IM SCHULTEAM

DIE LEHRPERSON WIRKT MIT AN VERBINDLICHEN ABSPRACHEN UND REGELUNGEN IM SCHULTEAM, AN GEMEINSAMEN ENTWICKLUNGSARBEITEN UND WEITERBILDUNGEN³.

Die Lehrperson achtet in der Zusammenarbeit auf effiziente und wirksame Aufgabenerfüllung, auf das Wohlbefinden, die Weiterentwicklung der Arbeitsfähigkeit und die Entfaltungsmöglichkeiten des Teams sowie auf die eigenen beruflichen Ansprüche. Die Lehrperson verhält sich loyal gegenüber dem Schulteam und den von ihm gemeinsam getroffenen Vereinbarungen, soweit sich dies mit dem eigenen Gewissen in Einklang bringen lässt. Die Beziehungen unter den Lehrpersonen sind geprägt von Offenheit, Sachlichkeit und Wertschätzung. Kritik wird zuerst direkt bei den Betroffenen oder nötigenfalls im Team angebracht. Gegenüber Dritten bleiben Lehrpersonen in ihren Äusserungen über andere Lehrpersonen zurückhaltend, sachlich und objektiv. Die Lehrperson setzt sich für die Wahrung der Würde ihrer Kolleginnen und Kollegen ein.

³ Der Ausdruck «Weiterbildung» steht hier für die beiden herkömmlichen Begriffe «Fortbildung» und «Weiterbildung». Die Standesregeln folgen damit einer Empfehlung der EDK (1998) auf Antrag der Schweizerischen Konferenz der Verantwortlichen für Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer SKLFB. Es geht darum, der Fortbildung bzw. ihren Aufwendungen mehr politisches Gewicht zu geben und deshalb die in anderen Berufsfeldern gebräuchliche Bezeichnung zu verwenden.

STANDESREGEL 4 QUALITÄTSSICHERUNG UND -ENTWICKLUNG

**DIE LEHRPERSON BILDET SICH WÄHREND DER
GANZEN DAUER DER BERUFS AUSÜBUNG IN BERUFLICHEN
UND PERSÖNLICHEN BEREICHEN WEITER UND ENGAGIERT
SICH FÜR EINE SCHULE, DIE IHRE QUALITÄT ÜBERPRÜFT
UND WEITERENTWICKELT.**

Die Weiterbildung vermeidet Einseitigkeiten, sie trägt den Ansprüchen der Weiterentwicklung in fachlichen, pädagogisch-didaktischen und personbezogenen Bereichen Rechnung. Die Lehrperson trägt Sorge zu ihren psychischen und physischen Kräften. Sie reflektiert ihren Unterricht und ihre verschiedenen Rollen im Beruf und arbeitet an ihrer Weiterentwicklung. Die Lehrperson misst der Zusammenarbeit, dem Austausch über geplante und über erlebte Weiterbildung und dem Lernen im Team eine besondere Bedeutung zu. Sie evaluiert ihre persönliche Arbeitssituation und Weiterbildung und trägt zur Entwicklung und Evaluation der ganzen Schule bei.

STANDESREGEL 5 FÜHRUNG UND VERANTWORTUNG

DIE LEHRPERSON NIMMT FÜHRUNG UND VERANTWORTUNG IN DER EIGENEN SCHULKLASSE UND IN DER GANZEN SCHULE WAHR.

Die Lehrperson tut dies auch in Dilemmasituationen. Sie sorgt – wenn möglich durch Aushandlung im Klassenverband – dafür, dass Regeln, Grenzen und Freiräume klar definiert und eingehalten werden.

Die Lehrperson setzt sich allein und im Team dafür ein, dass die Betreuungssituation der Lernenden während deren Unterrichtszeit klar und gewährleistet ist.

Die Lehrperson beteiligt sich an der Führung der Schule durch Mitwirkung bzw. Mitbestimmung in Konferenzen, durch Anregungen, durch konstruktive Kritik und durch Umsetzung von Beschlüssen.

Die Lehrperson ist sich bewusst, dass sie das Bild der Öffentlichkeit von der Schule und vom Berufsstand mitbeeinflusst. Sie meidet Handlungen, welche auf die Herabminderung des guten Rufs der Schule und des Berufs abzielen oder dies bewusst in Kauf nehmen.

Ehrenamtliche oder bezahlte Nebenbeschäftigungen können sowohl für die Lehrperson persönlich oder auch für die Schule Sinn machen und dürfen den anstellungsrechtlichen Rahmen nutzen. Nebenbeschäftigungen dürfen aber weder die Qualität der Berufsarbeit beeinträchtigen noch dem Ansehen der Schule und des Berufs schaden.

STANDESREGEL 6 ZUSAMMENARBEIT MIT DEN PARTNERN

DIE LEHRPERSON ARBEITET MIT ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN, SPEZIALDIENSTEN, BEHÖRDEN UND ANDEREN AN DER SCHULE BETEILIGTEN ZUSAMMEN.

Sie nimmt deren Anliegen wahr und formuliert und begründet ihre eigenen Ansprüche. Die Lehrperson ist offen für Gespräche mit den Erziehungsberechtigten über Schülerinnen und Schüler und über den Unterricht. Sie versucht, allfällig vorhandene Hemmnisse bei Erziehungsberechtigten abzubauen, namentlich kulturellsprachliche Hemmnisse und Angst vor Sanktionen. Die Kontakte werden zur kontinuierlichen Standortbestimmung und Absprache von Fördermassnahmen, aber auch in Problemsituationen gepflegt.

Die für eine Klasse verantwortliche Lehrperson sorgt dafür, dass die Erziehungsberechtigten als Gruppe mit ihr bzw. mit den Lehrpersonen dieser Klasse zusammenkommen können. Solche Zusammenkünfte ermöglichen Absprachen und Regelvereinbarungen, Aussprachen und Problemlösungen auf Klassenebene, einheitliche Information und Kontakte unter den Erziehungsberechtigten.

Die Lehrperson beteiligt sich an der Information der Erziehungsberechtigten und der Öffentlichkeit über das Schulgeschehen.

Die Lehrperson ist unbestechlich. Sie widersteht Beeinflussungsversuchen durch die Lernenden, die Erziehungsberechtigten oder andere Partner.

STANDESREGEL 7 VERTRAULICHKEIT

DIE LEHRPERSON BEHADELN SENSIBLE INFORMATIONEN ÜBER LERNENDE VERTRAULICH.

Die Lehrperson respektiert die geltenden Datenschutzvorschriften und gesetzlichen Meldepflichten. In Zweifelsfällen gibt sie Informationen, welche die Persönlichkeit, das Umfeld oder die Lernsituation von Lernenden betreffen, nur dann weiter, wenn diese der Klärung einer Situation dienen, zum Nutzen und nicht zum Schaden der Lernenden.

STANDESREGEL 8 EINHALTEN VON VORSCHRIFTEN

DIE LEHRPERSON HANDELT NACH DEN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN UND SETZT SICH NÖTIGENFALLS FÜR DEREN VERÄNDERUNG UND ANPASSUNG EIN.

Die Lehrperson kennt die gesetzlichen Vorschriften oder weiss, wo die Informationen zu beziehen sind. Untauglich erscheinende Vorschriften werden nicht missachtet; anzustreben ist deren Anpassung an die tatsächlichen Bedürfnisse und Gegebenheiten. Dafür stehen den Lehrpersonen die Bürgerrechte und die Unterstützung der Berufsverbände zur Verfügung.

STANDESREGEL 9 RESPEKTIEREN DER MENSCHENWÜRDE

DIE LEHRPERSON WAHRT BEI IHREN BERUFLICHEN HANDLUNGEN DIE MENSCHENWÜRDE, ACHTET DIE PERSÖNLICHKEIT DER BETEILIGTEN, BEHANDELT ALLE MIT GLEICHER SORGFALT UND VERMEIDET DISKRIMINIERUNGEN.

Die zentrale Maxime ist der unbedingte Respekt vor der menschlichen Würde, die Wahrung der körperlichen und seelischen Unverletztheit. Zu den verbotenen Verletzungen der menschlichen Würde zählen entwürdigende Strafpraktiken, das Blossstellen von Menschen vor anderen, das Lächerlichmachen und die Etikettierung mit benachteiligenden Persönlichkeits- oder Milieueigenschaften (z.B. dumm, minderbegabt, hässlich, ärmlich, einfach, verlogen usw.). Ebenso wie auf die Wahrung der Würde anderer achtet die Lehrperson auf die Wahrung ihrer eigenen Würde. Nicht statthaft sind systematische, willentliche oder fahrlässige Benachteiligungen von Lernenden wegen deren Denkart, Begabung, Geschlecht und geschlechtlicher Orientierung, Religion, familiärer Herkunft oder Aussehen. Die Lehrperson darf ein sich aus der schulischen Tätigkeit ergebendes Abhängigkeitsverhältnis in keiner Weise missbrauchen.

Es ist nicht auszuschliessen, dass Beteiligte das Handeln von Lehrpersonen, welche sich an diese Verbote halten, im Einzelfall dennoch als verletzend erleben. Entscheidend ist dann die Frage, ob ein Vorsatz oder zumindest Fahrlässigkeit gegeben war und ob die Lehrperson die von Berufsleuten zu erwartende Sorgfalt hat walten lassen.

STANDESREGEL 10 UNBEDINGTES BEACHTEN VON VERBOTEN

**DIE LEHRPERSON HÄLT SICH STRIKTE AN DAS
GESETZLICHE VERBOT VON KÖRPERLICHEN, SEXUELLEN,
KULTURELLEN UND RELIGIÖSEN ÜBERGRIFFEN UND
REAGIERT ENTSCIEDEN AUF FESTGESTELLTE
MISSACHTUNGEN.**

Körperstrafen sind auch dann verboten, wenn sie im kantonalen Erziehungsgesetz nicht ausdrücklich untersagt werden. Es gilt hier das allgemeine Verbot körperlicher Übergriffe im schweizerischen Strafgesetzbuch. Wenn Schülerinnen und Schüler ihrerseits grobe Gewalt anwenden und die Lehrperson entsprechend körperliche Gewalt zur Beilegung der Situation anwenden muss, gilt das Gebot der Verhältnismässigkeit. Sexuelle Handlungen mit Schülerinnen und Schülern sind selbst dann strengstens verboten, wenn dazu von Seiten der Kinder oder Jugendlichen eine Bereitschaft oder gar der Wunsch vorhanden ist oder scheint. Dies gilt auch bei Lernenden über dem gesetzlichen Schutzalter, wenn die pädagogische Beziehung durch eine Abhängigkeit der Lernenden und den Reife- bzw. Urteilsvorsprung ihrer Lehrperson charakterisiert ist. Als kulturelle und religiöse Übergriffe gelten willentliche oder fahrlässige Handlungen, welche Lernende in ihrem kulturellen oder religiösen Empfinden verletzen. Es ist insbesondere untersagt, sie zu ihnen fremden oder gar verbotenen Kulthandlungen zu zwingen bzw. sie ohne gesetzlich gerechtfertigte Gründe an ihnen zustehenden Kulthandlungen zu hindern.

Die Lehrperson reagiert entschieden auf festgestellte Missachtungen dieser Übergriffsverbote. Sie wendet sich dazu nötigenfalls an die Schulleitung oder an Fachstellen der Behörden oder des Berufsverbandes.

IMPRESSUM

3. Auflage 2008

© 2008 LCH Dachverband Schweizer
Lehrerinnen und Lehrer, Zürich

Redaktion
Geschäftsleitung LCH

Gestaltung
Peter Waeger

Druck
Sprüngli Druck, Villmergen

LCH Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer

Ringstrasse 54, CH-8057 Zürich | T +41 44 315 54 54 | F +41 44 311 83 15 | www.lch.ch

